



STRAFSACHE 11602450008000071

ANKLAGEN:

- **Abs. 1 Art. 282 StGB Russlands** (Handlungen, die Hass oder Feindseligkeit hervorrufen, sowie Erniedrigung der Würde einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Einstellung zur Religion, sowie Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, öffentlich begangen oder mit Nutzung von Massenmedien oder Informations- und Telekommunikationsnetzen, einschließlich des Internets)

OLGA NIKITOVA

- Bürgerrechtsaktivistin,
Person der Öffentlichkeit,
Verbündete der Führerin der
russischen inzwischen
liquidierten
Oppositionspartei „WILLE“
S. Lada-Rus (Peunova);
- in der Stadtklinik
Moskaus tätig

MÖGLICHE STRAFEN:

- **Abs. 1 Art. 282 StGB Russlands** — Freiheitsstrafe bis zu **5 Jahren**; Geldstrafe bis zu 500.000 RUB (~7150 EUR)

BESCREIBUNG DES FALLS:

Gegen O.Nikitova wurde ein Strafverfahren wegen Veröffentlichung und Versand von E-Mails mit Appellen für das Militär Russlands eingeleitet. Dieses Appel wurde durch die Entscheidung der Gerichte in der Stadt Ulyanovsk und Ekaterinburg als extremistisches Material anerkannt.

Die Strafverfolgung von O. Nikitova begann unmittelbar nachdem sie als Zeuge seitens Anklagepartei im Prozess über Bürgerrechtsaktivistin O. Avilkina, **zu ihrer Verteidigung** ausgesagt hat. Offenbar deshalb erschienen plötzlich die Ermittler am 15. März 2017 mit einer Hausdurchsuchung. Später stellte sich heraus, dass der Fall **vier Monate zuvor**, im November 2016, eröffnet wurde. Bei der Durchsuchung nahm der Mitarbeiter des Föderalen Sicherheitsdienstes Russlands S. Postnov aktiv Teil. Er beaufsichtigt den Fall von O. Avilkina.

Bei den Gerichtsverhandlungen sagten einige Zeugen aus, dass sie keine Links oder E-Mails mit den oben erwähnten Appellen erhielten. Nachdem die Zeugen sich mit dem ersten Zeugenaussagen vertraut gemacht hatten, stimmten sie ihnen zu. Sie gaben jedoch an, dass sie über den Eingang der Mails vom Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes S. Postnov erfahren haben, der alle Zeugen der Anklage über den Versand der E-mails befragt hatte.

Die Befragungsprotokolle von S.Postnov und die Vernehmungsprotokolle des Ermittlers sind identisch, **sie stimmen Wort für Wort überein**. Als Hauptzeuge der Anklage wurde Irek Valitov (professioneller Militärpsychologe), der auch der Hauptverantwortliche für die Anklage bei Olga Avilkina war. **Er gab Aussagen an, die weder von Zeugen, noch von den Beweismitteln bestätigt wurden.**

RECHTSBRÜCHE IM FALL:

- bis jetzt konnte die Ermittlung weder eine Absicht noch ein Motiv für eine kriminelle Handlung beweisen (**Art. 73 StPO Russlands** „Der zu beweisende Sachverhalt“);

- 15.03.2017, am Tag der Hausdurchsuchung erfuhr O.Nikitova, dass das Strafverfahren gegen sie **vier Monate zuvor** im November 2016 eingeleitet wurde. (**Abs. 4, Art. 146 StPO Russlands** "Einleitung des Strafverfahrens öffentlicher Anklage");
- während der Durchsuchung, wurde es O. Nikitova verboten, einen vertrauten Anwalt zu kontaktieren. Dadurch ist das Recht des Verdächtigen auf Verteidigung verletzt worden (**Abs.3 Art. 49 StPO Russlands** "Verteidiger");
- die Zeugen der Hausdurchsuchung kamen mit den Teilnehmern der Ermittler zusammen (**Art. 60 StPO Russlands** "Zeugen");
- bei der Entscheidung, ein Strafverfahren einzuleiten, hat der Ermittler darauf hingewiesen, dass eine Massive Hetzte gegen eine "soziale Gruppe" geführt wird, und zwar gegen die Macht. Dies wurde durch keine Expertise bestätigt. So hat der Ermittler die offizielle Fachkenntnisse überschritten und ist über den Rahmen seiner Kompetenz gegangen (**Art. 286 StGB Russlands** "Die Amtskompetenzüberschreitung");
- Beschwerden wegen Verstößen während der Ermittlung, Vertreter der Ermittlungsabteilung A. Levkin hat als „unzulässige Beweise,, betrachtet. (**Art. 286 StGB Russlands** "Die Amtskompetenzüberschreitung");
- in der Untersuchungsabteilung wurde es festgestellt, dass im Dezember 2016 eine linguistische Expertise des oben erwähnten Appels bereits durchgeführt worden war, ohne dass die Angeklagten und ihre Anwälte darüber informiert wurden (**Abs. 1 Art. 6 StPO Russlands** "Die angemessene Dauer des Strafverfahrens", **Art. 198 StPO Russlands** "Rechte eines Verdächtigen, Angeklagten, Opfers, Zeugen bei der Ernennung und Durchführung der forensischen Expertise")
- Leutnant A.Karpekin verweigerte die Anträge über das Ruhen des Strafprozesses. Er weigerte sich Experten vor Gericht zu rufen, zudem weigerte er sich eine umfassende Expertise durchzuführen (**Art. 286 StGB Russlands** "Die Amtskompetenzüberschreitung", **Art. 195 StPO Russlands** "Ordnung zur Ernennung einer gerichtlichen Expertise");
- während der Ermittlung der Sachverhalte, wurde bekannt, dass Telefon und Mails der Angeklagten seit April 2015 mit der offiziellen Anordnung des Gerichts Kuntsevsky abgehört wurden (**Art. 138 StGB Russlands** "Verletzung des Briefgeheimnisses, Telefongespräche, Post-, Telegraf- oder andere Mitteilungen");
- die Richterin weigerte sich, drei Experten zu befragen, weigerte sich, eine zusätzliche Expertise durchzuführen. Im Urteil hat sie sich auf die von den Fachleuten des föderalen Sicherheitsdienstes Russlands ausgeführte Expertise gestützt. Mit ihrer Entscheidung hat sie selbst den "Appell an das Militär Russlands "als extremistisch anerkannt (**Art. 286 StGB Russlands** "Die Amtskompetenzüberschreitung");
- die Richterin ignorierte die methodischen Empfehlungen für die Experten des Justizministeriums Russlands, sowie die gesamte von der Verteidigung eingeschlossene Expertise (einschließlich Expertisen der amtlichen Institutionen).

AKTUELLER STATUS:

Am 21. Dezember 2017 wurde 1 Jahr Haft mit der zusätzlichen Bedingung von zwei Jahren Bewährung geurteilt. Der Widerspruch seitens Verteidigungspartei wurde eingelegt.